



Amtsgericht Meschede

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 15.09.2026, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 106, Steinstr. 35, 59872 Meschede**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Freienohl, Blatt 1051,

BV lfd. Nr. 3

1/1 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Freienohl, Flur 19, Flurstück 130, Hof- und Gebäudefläche, Talweg 5, Größe: 767 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein Grundstück, welches mit einem eingeschossigen, unterkellerten Einfamilienhaus und Doppelgarage bebaut ist (Baujahr 1958). Das Gutachten wurde lediglich auf Grundlage der äußeren Inaugenscheinnahme erstellt. Sowohl das Wohnhaus als auf die Doppelgarage und die Außenanlagen vermitteln einen vernachlässigten Eindruck.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.01.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

115.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.